

Teilnahmebedingungen und -regelungen zur Abschlussprüfung nach Kl. 10

1. **An der Abschlussprüfung nehmen alle Schüler der Klasse 10 der Werkrealschule teil.**
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. Voraussetzung dafür ist die Wiederholung des 10. Schuljahres einer Hauptschule mit Werkrealschule.
3. **Rücktritt bzw. Nichtteilnahme, Täuschungsversuche (§ 10 und 11)**
 - 3.1 Nimmt ein Schüler ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Schulleiter. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Es ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.
Erklärung: Hat sich ein Schüler in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes, der das Ergebnis der Prüfung mindern könnte, trotzdem der Prüfung unterzogen, so können diese Gründe nachträglich keine Berücksichtigung mehr finden, indem z.B. entsprechende Prüfungsteile für ungültig erklärt werden.
 - 3.2 Sofern insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Schüler kann die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem Nachtermin nachholen. Nimmt der Schüler an dem Nachtermin ganz oder teilweise mit Genehmigung nicht teil, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
 - 3.3 Begeht ein Schüler bei einem Prüfungsteil eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, so kann dieser Teil mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Bei schwerwiegenden Täuschungshandlungen oder entsprechenden Prüfungsstörungen kann von der Prüfung ganz ausgeschlossen werden, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.
Erklärung: Bei nachgewiesenen leichten Täuschungsversuchen oder -handlungen wird in der Regel dieser Teil der Prüfung mit „ungenügend“ bewertet werden.
 - 3.4 Die Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen, wie z.B., dass kein Handy in den Prüfungsraum mitgenommen werden darf.

Jahresnote, schriftliche und mündliche Prüfung, Projektprüfung

1. Die Jahresnote

Alle schriftlichen Arbeiten sowie die mündlichen oder praktischen Leistungen des Schülers innerhalb des 10. Schuljahres ergeben die Jahresleistung. Sie wird in der Genauigkeit von Zehntelnoten ausgedrückt (z.B. 4,2 oder 2,6). Bei all den Fächern, die nicht geprüft werden, wird durch Rundung aus der Jahresleistung die Jahresnote ermittelt.

2. Die schriftliche Prüfung - Alle Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt

Deutsch: schriftliche Arbeit - Zeit: 240 Minuten

Mathematik: Grundaufgaben Zeit: 45 Minuten und Wahlpflichtaufgaben Zeit: 195 Minuten

Englisch: Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei Teilen:

1. Leseverstehen

2. Schreiben Arbeitszeit: insgesamt 120 Minuten

3. In Englisch wird jeder Schüler im Zeitraum zwischen Ende November und Dezember 2010 mündlich geprüft. Die Aufgaben und Termine sind nicht landeseinheitlich vorgegeben, sondern werden von den Fachlehrern gestellt und festgelegt. Die Schüler erfahren mindestens 1 Woche vorher ihren Prüfungstermin. Die dabei erreichte Note zählt 50%, die schriftliche Prüfung im Juni ebenfalls 50%. Zusammen ergeben diese beiden Prüfungsteile die Prüfungsnote im Fach Englisch.

4. Die zusätzliche mündliche Prüfung in Englisch, Mathematik und Deutsch:

Die zusätzliche mündliche Prüfung ist auf Wunsch des Schülers.

Die Prüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten.

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen werden überwiegend aus dem Stoffgebiet der Klasse 10 der Werkrealschule entnommen.

5. Die fachlich orientierte Projektprüfung

Sie besteht aus einem Projekt, das Bezüge zur Lebens- und Arbeitswelt enthalten soll.

Sie umfasst Themenfindung, Projektbeschreibung, die Durchführung im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden, die Präsentation und ein Prüfungsgespräch von zusammen 30-60 Minuten.

Notengebung und Ergebnis der Prüfung

Bei der Bewertung der Jahresleistungen sowie der einzelnen Prüfungsleistungen werden Zehntelnoten erteilt. Eine 2. Stelle rechts vom Komma findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Note.

Die Leistung der schriftlichen und die Leistung der zusätzlichen mündlichen Prüfung zählen gleich. Lässt sich ein Schüler in einem Fach, in dem er schriftlich geprüft wurde, zusätzlich noch mündlich prüfen, so wird die Prüfungsleistung als Durchschnitt beider Prüfungsteile berechnet.

Die Prüfung ist bestanden

1. wenn der Durchschnitt der Gesamtleistungen der für die Versetzung maßgeblichen Fächer und die Note der Projektprüfung 4,0 oder besser ist.
2. wenn kein Prüfungsfach oder die Projektprüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde,
3. wenn nicht in mehr als 3 für die Versetzung maßgeblichen Fächern oder 2 maßgebliche Fächer und die Projektprüfung mit „schlechter als ausreichend“ bewertet wurde und für jedes Fach ein entsprechender Ausgleich gegeben ist:
 - Note mangelhaft in einem Prüfungsfach durch gut in einem Prüfungsfach
 - bei sonstigen maßgeblichen Fächern ungenügend mit sehr gut oder 2 x gut
 - mangelhaft mit gut oder 2 x befriedigend.